

Bei Inbetriebsetzung der Bratrohrflammen muß Du Dich immer davon überzeugen (am besten mittels eines unter die Heizrohre des Bratrohres gehaltenen Spiegels), ob sämtliche Flämmchen brennen, da ansonsten unverbranntes Leuchtgas in den Wohnraum gelangt, wodurch tödliche Gasvergiftungen verursacht werden können. Die Raumbeheizung mittels der Bratrohrflamme des Gasherdes ist unbedingt verboten.

Bei Störungen in der Gaszufuhr ist der Gashauptbahn sofort zu schließen und die Mag.-Abt. 27 b unter Nr. A 28500, Klappe 235, oder die zuständige Meldestelle der städtischen Gaswerke sofort zu verständigen.

WASSERLEITUNGS- UND ABORT-EINRICHTUNGEN.

Undicht gewordene Wasserleitungshähne und Klosettspülapparate sind sofort abzudichten. Denke daran, daß der durch unnützes Fließen entstehende Wassermehrverbrauch von Dir bezahlt werden muß und daß diese Kosten weit höher sind, als die Kosten, die Dir das Einsetzen einer Dichtung verursachen.

In den Küchenausguß und in die Klosettmuschel dürfen jene Abfälle, die für die Mistkiste bestimmt sind, nicht geworfen werden, da ansonsten Verstopfungen und damit verbundene Deckendurchnäßungen eintreten. Die Behebung dieser Verstopfungen und Schäden fallen ausschließlich Dir zur Last.

SICHERHEITSSCHLÖSSER UND TÜRSICHERUNGEN.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Türfüllungen durch Einbau von Eisenbolzen und Drahtgeflechten gesichert sind; es erübrigt sich daher irgend welche andere Sicherung anzubringen.

Die Wohnungseingangstür hat ein Dose'sches Schloß und ist daher durch unbefugte Personen nicht aussperrbar.